

Liechtensteiner Volksblatt

AZ — FL-9494 Schaan, Mittwoch, 27. Juni 1973

Erscheint Dienstag/Mittwoch/Donnerstag/Samstag

Mit den amtlichen Publikationen

106. Jahrgang — Nr. 91

Finanzpolitik und Finanzhaushalt

Zusammenfassung der acht Diskussionsbeiträge

Die Finanzpolitik nimmt in der Staatsverwaltung eine wichtige Schlüsselfunktion ein. Der Finanzrahmen bestimmt weitgehend den Umfang der Regierungsaktivität — der Staatshaushalt mit Einnahmen- und Ausgabenpolitik hat einen wesentlichen Einfluss auf die Gesamtwirtschaft.

Die steigende Bedeutung der Finanzpolitik ist in unserem Land ersichtlich, wenn man die laufenden Diskussionen in Zeitungen und Parlament verfolgt.

Obwohl die Materie trocken ist und den Bürger erst dann betrifft, wenn eine Korrektur der Steuern notwendig wird, sollte man sich doch vermehrt mit diesen Fragen beschäftigen.

Wir haben in acht Diskussionsbeiträgen versucht, wichtige Daten, Vorgänge und Vorkommnisse (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) zusammenzutragen und mit Vorschlägen auf die Notwendigkeit einer systematischeren Bearbeitung der liechtensteinischen Staatsfinanzen hinzuweisen. Vielleicht ist es gelungen, gewisse Anstöße zu geben. Der Uebersichtlichkeit halber möchten wir hier einige unserer Meinungen nach wichtige Punkte dieser Artikelreihe zusammenfassen.

1. Die grundsätzliche Regelung des Finanzhaushaltes

Die Verfassung regelt die Finanzpolitik insbesondere in bezug auf den Finanzhaushalt zu wenig.

Zu einer konstruktiven Landtagsarbeit ist eine Festlegung von Verhaltensformen in Form einer Finanzpolitik oder eines Haushaltgesetzes notwendig.

In einer solchen Politik könnte unter anderem folgendes enthalten sein:

- Konjunktur- und Beschäftigungsgrundsätze
- Verschuldungspflafonds und damit verbundene Entscheidungsstufen
- Grundsätze über die Handhabung der Einnahmen wie z. B. Steuern
- Grundsätze über die Ausgabenpolitik, wie z. B. Prioritätsordnungen
- Zusammenhänge und Verhaltensgrundsätze in Zusammenarbeit mit der Schweiz
- Vermögensbildung
- Organisatorische Grundsätze etc.

2. Planung

Das jährliche Finanzgesetz mit Vorschlägen Ausgaben/Einnahmen für das folgende Jahr genügt den derzeitigen Ansprüchen und Notwendigkeiten nicht mehr.

Die laufenden Versuche von langfristigen Finanzprognosen dienen noch nicht wie gewünscht als

Arbeitsinstrument, da in der Folge jede Kontrolle fehlt bzw. die Prognose nicht von allen beteiligten Stellen anerkannt wird.

Die langfristige Planung sollte als wichtiges Steuerelement und Arbeitsinstrument institutionalisiert werden.

Dabei müsse es wie erwähnt gelingen, ein praxisbezogenes aber doch wissenschaftliches System aufzubauen, bei dem wie erwähnt — durch die Regierung geplant wird

— der Landtag abgeleitet aus der Finanzpolitik Ziele festlegt und diese Planung genehmigt bzw. korrigiert

— in der Verwaltung in Planungskontrollsystem aufgebaut wird.

In eine solche Planung müssten naturgemäss nicht nur die Gemeinden, sondern noch vermehrt wie bisher die Aemter und staatlichen Abteilungen miteinbezogen werden.

Innerhalb dieser längerfristigen Planung könnte die derzeitige 1-Jahresbudgetierung in Form des Finanzgesetzes weiterhin einer De-

taillierung des Finanzwesens dienen.

3. Transparenz

Sowohl auf Landes- wie Gemeindeebene ist die Darstellung der Rechnung nicht funktionell, d. h. sie stellt unserer Meinung nach mehr eine Pflichtübung als ein Kontroll- und Arbeitsmittel dar. Sie bietet zu wenig Möglichkeiten einer sinnvollen Auswertung, da

- zu wenig klar ersichtlich ist, wie die Kassabewegung wirklich war
- das Bild teilweise mit Aktivierungen verfälscht wird
- nicht ersichtlich ist, welche Mittel kurz- bzw. langfristig verwendbar sind
- die Bedeutung der einzelnen Posten im Gesamtzusammenhang
- die Bedeutung der einzelnen Posten im Gesamtzusammenhang nicht systematisch aufgezeigt wird etc.

Im Besonderen sollte folgendes angestrebt werden:

- 3.1. Weitgehend einheitliche Darstellung der Landes- und Ge-

meinderechnungen nach einheitlichen Grundsätzen.

3.2. Sichtbarmachung der Kassabewegungen bzw. Aktivierungspolitik

3.3. Abgehen vom betriebswirtschaftlichen System der Erfolgsrechnung zugunsten einer mehr geld- bzw. kassabezogenen Uebersicht, d. h. insbesondere auf Landesebene Ueberprüfung der Zweckmässigkeit einer ordentlichen und ausserordentlichen Rechnung

3.4. Systematische Ordnung der Ausgaben- und Einnahmeposten nach Bedeutung und Darstellung in Prozent.

3.5. Ordnung der Kontenrahmen in einer Weise, dass sie eine Planungsgrundlage bilden können und eine Soll-/Istkontrolle ermöglicht wird.

3.6. Relativierung der Zahlen durch sinnvolle Vergleiche mit massgeblichen Grössen

3.7. Bessere Darstellung der verfügbaren Mittel mit Unterteilung in kurz- und langfristig

3.8. Klärung des Fragenkomplexes Bürgervermögen in den Gemeinden.

5. Das Vermögen

(die Verschuldung) des Staates

5.1. Die echten Finanzreserven des Staates haben in den letzten Jahren abgenommen — in einer Zeit der Hoch- bzw. Höchstkonjunktur.

Finanzpolitisch ist diese Tendenz nicht ideal, da für konjunkturell schlechtere Jahre die früher mühsam aufgebauten Finanzreserven nicht mehr bestehen.

Unbestritten sind die derzeitigen Anforderungen an den Staat gross, und es ist nicht leicht, ein ausgeglichenes Budget zu gewährleisten. Andererseits ist die derzeitige kalte Dusche der Konjunkturmassnahmen nach der vorher erwähnten Finanz euphorie für viele unverständlich, obwohl diese Massnahmen wahrscheinlich für die Regierung eine notwendige Beruhigung der Landesfinanzen mit sich bringen.

Ratlosigkeit

Hier ist allerdings aus dem erfolgten Vorgehen heraus zu vermuten, dass uns bezüglich der Zusammenarbeit mit der Schweiz innerhalb des schweizerischen Wirtschaftsraumes ein wirkliches Konzept fehlt.

Im weiteren ist festzuhalten, dass die bisherigen Landtagsdebatten über die durch die Planung vorgeordnete Verschuldung des Staates zeigt, dass in dieser Beziehung Massstäbe fehlen und Ratlosigkeit vorherrscht.

Es wird notwendig werden, konjunkturpolitische Leitsätze zu formulieren und für die Zukunft zu beschliessen.

5.2. Es sollten Verschuldungsgrenzen festgelegt werden.

5.3. Wir brauchen Abschreibungs- und Aktivierungsregeln, damit die Staatsrechnung wie auch die Gemeinderrechnungs-Präsentation das wahre Finanzbild wiedergeben und sie nicht manipulierbar sind.

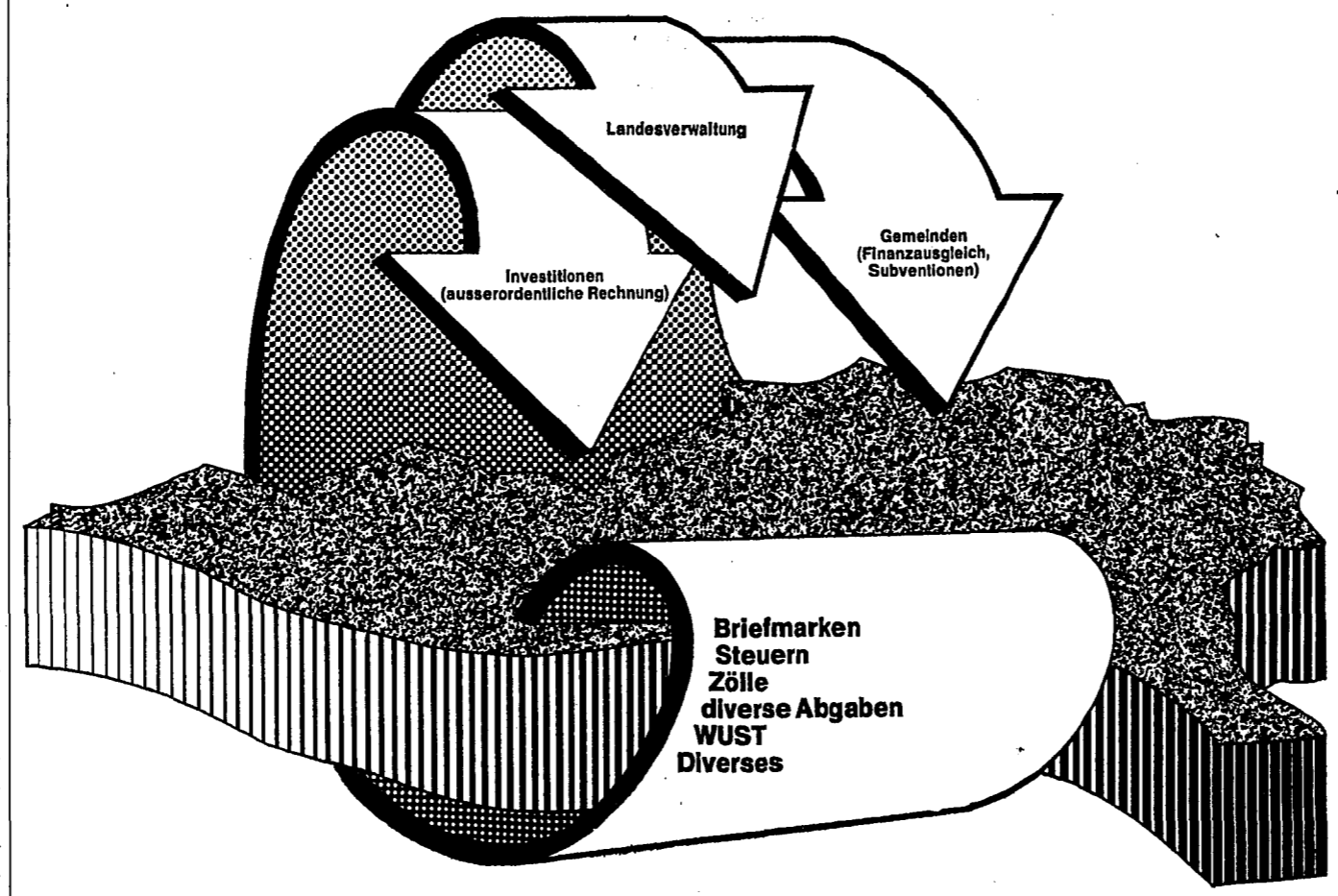
5.4. Die staatliche Vermögenspolitik muss mit den Gemeinden koordiniert werden.

6. Die Diskrepanz in der Ausgaben- und Einnahmenentwicklung

Wie in der Schweiz, jedoch in bedeutend kritischerem Masse, klaffen die Einnahmen und Ausgaben unseres Landes immer mehr zugunsten der Ausgaben auseinander (insbesondere in der Planung für die kommenden Jahre).

Längerfristig gesichert sind für den Staat nur etwa 42 Prozent der Einnahmen, d. h. im wesentlichen die Steuern. Bei einer zu starken Entwicklung in dieser Richtung wird der Steuerzahler über kurz oder lang vermehrt zur Kassa schreiten müssen. Die Steuergesetzgebung wird deshalb in den kommenden Jahren im Mittelpunkt der finanzpolitischen Auseinandersetzungen stehen — die Steuern sind jedoch als wesentliche Finanzquelle nur Ergebnis der Finanzpolitik bzw. deren Handhabung.

Es wird jedoch auch in Zukunft



Finanzpolitische Berg- und Talfahrt

4. Finanzausgleich und Gemeindefinanzen

Die Erhöhung des Finanzausgleiches vom 1. März 1970 mit Wirkung ab 1. Januar 1969 hat vielen Gemeinden die rasche Verwirklichung eines Nachholbedarfs ermöglicht. Allerdings handelt es sich bei der Korrektur 1970 weniger um eine Verbesserung des Ausgleiches als um eine erhöhte Mittelabgabe vom Land an die Gemeinden.

Die bei dieser Korrektur des Finanzausgleiches verwendeten Begründungen haben vielerorts zu einer gewissen Finanzeuphorie geführt, die den Gemeinden nicht zu verübeln ist.

Die Verbindung des erhöhten Ausgleiches mit den vielleicht zu wenig vorausgesehenen Konsequenzen, wie höhere Subventions-

abgaben durch stärkere Bautätigkeit der Gemeinden, hat eine Abschöpfung von staatlichen Finanzreserven gebracht und damit eine erste Korrektur des Ausgleiches ab 1. Januar 1972 mit Gesetz vom 15. Dezember 1971. Weitere Korrekturen scheint die Regierungspartei vorgesehen zu haben.

Diese Berg- und Talfahrt zusammen mit den sehr plötzlichen Konjunkturmassnahmen verunmöglicht den Gemeinden jede Kontrolle ihres Finanzhaushalts (im Jahre 1968 plus 8 Prozent mehr Ausgleichsmittel an die Gemeinden, 1969 plus 180 Prozent, 1970 plus 37 Prozent, 1971 plus 22 Prozent, 1972 minus 23 Prozent ca.).

Der Ausgleich hat jede Relation

zur Entwicklung der Staatsfinanzen verloren.

4.1. Das System des Finanzausgleiches könnte eventuell im Umfang und in der Methode abgeändert werden, dass die Finanzabgaben automatisch der Entwicklung der Staatsfinanzen entsprechen und längerfristig sowohl durch Gemeinden wie durch das Land übersehbar sind.

4.2. Der Finanzausgleich kann nur in Zusammenhang und nicht isoliert von der Subventionsordnung zu sehen sein.

4.3. Die Gerechtigkeit in der Verteilung an die Gemeinden lässt sich wahrscheinlich noch verbessern, insbesondere im Zugriff der Gemeinden zu den Subventionen.



Fortsetzung auf S/2

